



Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungssatzung (Teil Winterdienst) 2013

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 24.10.2012

Eingang 902: 24.10.2012

4/474

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
07.11.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Straßenreinigungssatzung (Teil Winterdienst) der Landeshauptstadt Potsdam 2013.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) regelt im § 49a die Aufgaben der Kommunen für Straßenreinigung und Winterdienst auf öffentlichen Straßen.

Mit der vorliegenden Satzung sind für das Jahr 2013 die kommunalen Leistungen und Verantwortlichkeiten im Winterdienst bestimmt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß § 49a BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetzes) besteht die Pflicht der Gemeinde zur Durchführung von Winterdienst für Gehwege und Fußgängerüberwege, Fußgängerzonen (Zeichen 242) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325), soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage sind vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Die Auswahl der Straßen, in denen kommunaler Winterdienst auf Fahrbahnen durchgeführt wird (Anlage Straßenverzeichnis), erfolgt entsprechend der bisherigen Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit. Zur Qualitätssicherung und Reduzierung von Leerfahrten erfolgt eine einheitliche Durchführung aller in der Satzung mit Winterdienst aufgeführten Straßen.

Die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist, wird durch die Satzung auf die Eigentümer der Grundstücke übertragen. Bei fehlendem baulich hergestelltem Gehweg ist der Anlieger verpflichtet, einen Streifen parallel entlang der Grundstücksgrenze winterdienstlich auf 1,50 m zu betreuen. Dieser Teil der Fahrbahn gilt dann als Gehweg.

Anlagen:

Berechnungstabelle Demografieprüfung

Satzung

Straßenverzeichnis